

Statuten

des Vereins



ski alpin regionales Leistungszentrum Hoch-Ybrig

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Name, Sitz und
Rechtsstellung

¹Unter dem Namen **ski alpin regionales Leistungszentrum Hoch-Ybrig** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

²Der Sitz des Vereins ist am Wohnort des Vereinspräsidenten.

Artikel 2

Zweck

¹ ski alpin regionales Leistungszentrum Hoch-Ybrig bezweckt die

- Förderung des Skinachwuchses
- Durchführung von technischen Kursen
- Durchführung von Skiwettkämpfen

²Zur Erreichung der Förderung des Skinachwuchses kann ski alpin regionales Leistungszentrum Hoch-Ybrig Leistungssportzentren finanziell, personell oder ideell unterstützen oder in eigener Verantwortung führen

³ ski alpin regionales Leistungszentrum Hoch-Ybrig ist politisch und religiös neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Mitgliedschaft

¹Der Verein ski alpin regionales Leistungszentrum Hoch-Ybrig besteht aus den dem Zürcher Skiverband angeschlossenen Skiclubs aus dem Kanton Schwyz. Der Verein kann auch Skiclubs aufnehmen, die in den umliegenden Kantonen niedergelassen sind und dem Zürcher Skiverband angehören.

²Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Gründungsmitglieder
- b) Mitglieder

Gründungsmitglieder

a) Gründungsmitglieder

Zu den Gründungsmitgliedern des Vereins ski alpin regionales Leistungszentrum Hoch-Ybrig zählen folgende dem Zürcher Skiverband angeschlossene Skiclubs des Kantons Schwyz:

- Skiclub Oberiberg
- Skiclub Drusberg-Unteriberg
- Skiclub Einsiedeln
- Skiclub Feusisberg
- Skiclub Altendorf
- Skiclub Wägital
- Skiclub Siebnen
- Skiclub Galgenen

Die Aufzählung ist abschliessend. Gründungsmitglieder verfügen über uneingeschränkte Mitgliedschafts- und Vermögensrechte.

Mitglieder

b) Mitglieder

Mitglieder können sämtliche dem Zürcher Skiverband angeschlossene Skiclubs werden, welche nicht zu den Gründungsmitgliedern zählen. Mitglieder verfügen über die vollen Mitgliedschaftsrechte nicht aber über Vermögensrechte. Das heisst, das Vermögen des Vereins gehört einzig und allein den Gründungsmitgliedern.

Artikel 4

Erwerb der Mitgliedschaft

¹Wer sich um die Vereinsmitgliedschaft bewirbt, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand bzw. den Präsidenten zu richten, welches dieses der jährlichen Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegt.

²Gründungsmitglieder und Mitglieder verpflichten sich an die Statuten und an die im Rahmen der Statuten erlassenen Reglemente und Vorschriften zu halten.

³Die Stellung der Mitglieder und deren administrative Zuordnung gegenüber Swiss-Ski richtet sich nach den Statuten und dem Mitgliederreglement von Swiss-Ski.

Mitgliederbeitrag	⁴ Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages. Dieser wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.
	Artikel 5
Beendigung der Mitgliedschaft	¹ Die Beendigung der Mitgliedschaft beim Verein ski alpin regionales Leistungszentrum Hoch-Ybrig erfolgt mit der Auflösung des Vereins/Skiclubs bzw. dem Gründungsmitglied oder Mitglied, und im Übrigen durch Austritt oder Ausschluss.
Austritt	² Der Austritt aus dem Verein ski alpin regionales Leistungszentrum Hoch-Ybrig ist jeweils auf Ende eines Vereinsjahres möglich, unter Berücksichtigung einer halbjährlichen Kündigungsfrist. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand bzw. den Präsidenten des Vereins ski alpin regionales Leistungszentrum Hoch-Ybrig zu erklären.
Ausschluss	³ Gründungsmitglieder und Mitglieder können auch ohne Angabe von Gründen auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins ski alpin regionales Leistungszentrum Hoch-Ybrig. ⁴ Wer zwei Jahresmitgliederbeiträge nicht bezahlt hat, verliert nach je einer erfolglosen Mahnung pro Jahresbeitrag automatisch die Mitgliedschaft. ⁵ Ausgetretene oder ausgeschlossene Gründungsmitglieder und Mitglieder haben keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung bezahlter Beiträge.

III. ORGANE

	Artikel 6
Organe	Die Organe des Vereins ski alpin regionales Leistungszentrum Hoch-Ybrig sind: 1. Mitgliederversammlung 2. Vorstand 3. Kontrollstelle
A. Mitglieder- versammlung	Artikel 7
Kompetenzen	¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins ski alpin regionales Leistungszentrum Hoch-Ybrig. ² Der Mitgliederversammlung stehen die nachstehenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu: 1. Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen. 2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vereinspräsidenten. 3. Genehmigung des Budgets. 4. Abnahme der Jahresrechnung unter Kenntnisnahme des Berichtes der Kontrollstelle. 5. Entlastung des Vorstandes. 6. Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle. 7. Abberufungsrecht der Organe aus wichtigen Gründen. 8. Statutenrevisionen. ³ Im Übrigen sind alle Geschäfte, die nicht unter dem vorstehenden Absatz aufgezählt sind, dem Vorstand übertragen, soweit dafür nicht ein anderes Organ explizit für zuständig erklärt worden ist.
	Artikel 8
Mitgliederversammlung	¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich innerhalb der ersten sechs Monate stattzufinden. ² Anträge von Skiclubs und von Vereinen (Gründungsmitglieder, Mitglieder oder auch dem Zürcher Skiverband angehörende Skiclubs und Vereine) für die ordentliche Mitgliederversammlung sind bis 31. März eines Jahres dem Vorstand bzw. dem Präsidenten schriftlich einzureichen. ³ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Drittels der Vereinsmitglieder (Gründungsmitglieder und/oder Mitglieder) innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Gesuches einberufen. ⁴ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Gründungsmitglieder anwesend bzw. vertreten sind.
	Artikel 9
Einladung zur Mitgliederversammlung	¹ Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich unter Angabe des Ortes sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Gründungsmitgliedern und Mitgliedern mindestens 15 Tage vor dem Sitzungstermin an die letzte, dem Verein ski alpin regionales Leistungszentrum Hoch-Ybrig bekanntgegebene Adresse des Gründungsmitgliedes bzw. Mitgliedes zuzustellen.

²Sofern ein offizielles Vereinspublikationsmittel besteht, kann die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Traktanden, Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle unter Wahrung der vorgenannten Frist dort publiziert werden. Die Zustellung der Einladung samt zwingenden Beilagen an die Mitglieder entfällt in diesem Fall.

Artikel 10

Versammlungsleitung und
Protokollführung

¹Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung führt der Sekretär ein Protokoll. Dieses ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

²Für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Gründungsmitglieder und Mitglieder zwei bis vier Stimmzähler von der Versammlung bestimmt.

Artikel 11

Zusammensetzung und
Stimmberechtigung

¹Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus dem Vereinsvorstand (ohne Stimmrecht, ausser als Delegierte) und den Delegierten der Gründungsmitglieder und Mitglieder. Jeder Skiclub bzw. Verein, ob Gründungsmitglied oder Mitglied, hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl seiner Club- bzw. Vereinsmitglieder.

Beschlussfassung

²Beschlüsse können nur zu Geschäften gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Gründungsmitglieder und Mitglieder, auf jeden Fall aber immer der Mehrheit der anwesenden Gründungsmitglieder.

B. Vorstand

Artikel 12

Amtsdauer

¹Der Vorstand ist jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Zusammensetzung

²Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern.

Konstituierung

³Der Vorstand konstituiert und organisiert sich selbst. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Vorstandsfunktionen ausüben.

⁴Der Vorstand kann aussenstehende Fachleute zu Vorstandssitzungen beiziehen und Ihnen spezielle Aufgaben delegieren.

⁵Der Vorstand kann die Trainer und Betreuer zu seinen Sitzungen einladen.

⁶Vorgenannte aussenstehende Fachleute sowie Trainer und Betreuer können an den Beratungen der Sitzungen, zu denen sie eingeladen worden sind, teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Artikel 13

Vertretungsbefugnis

¹Der Vorstand vertritt den Verein ski alpin regionales Leistungszentrum Hoch-Ybrig nach aussen.

Unterschriftsberechtigung

²Die rechtsverbindliche Unterschrift für ski alpin regionales Leistungszentrum Hoch-Ybrig erfolgt kollektiv zu Zweien durch sämtliche Vorstandsmitglieder.

Artikel 14

Einberufung und
Beschlussfähigkeit

¹Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich, unter Angabe der Traktanden, und mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin.

²Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es gilt das einfache Mehr der Anwesenden.

³In dringenden Fällen kann der Vorstand schriftlich, telefonisch und/oder elektronisch Zirkularbeschlüsse fassen. Für Zirkularbeschlüsse ist das einfache Mehr der Vorstandsmitglieder notwendig.

Artikel 15

Kompetenzen

¹Der Vorstand ist für sämtliche Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zustehen.

²Er erledigt die laufenden Geschäfte.

³Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.

C. Kontrollstelle

Artikel 16

¹Soweit diese Aufgabe nicht einem anerkannten Treuhandbüro übertragen worden ist, besteht die Kontrollstelle aus zwei Revisoren, die Einzelmitglieder der angeschlossenen Skiclubs oder Vereinen (Gründungsmitglieder oder Mitglieder) sein müssen, aber nicht dem Vorstand angehören dürfen.

²Die Kontrollstelle prüft alljährlich die Vereinsrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

IV. FINANZEN

Artikel 17

Vereinsjahr

¹Die Jahresrechnung umfasst das Vereinsjahr von Mai bis April.

²Für die Verpflichtungen des Vereins ski alpin regionales Leistungszentrum Hoch-Ybrig haftet einzig der Verein ski alpin regionales Leistungszentrum Hoch-Ybrig.

³Die finanziellen Mittel des Vereins ski alpin regionales Leistungszentrum Hoch-Ybrig werden insbesondere durch die Mitglieder-, Kader- und Sponsorenbeiträge sowie Zuschüsse der öffentlichen Hand gebildet.

V. BEENDIGUNG

Artikel 18

Vereinsauflösung

¹Über die Auflösung des Vereins ski alpin regionales Leistungszentrum Hoch-Ybrig beschliesst die Mitgliederversammlung. Es braucht dazu eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Gründungsmitglieder und Mitglieder, auf jeden Fall aber immer eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Gründungsmitglieder.

²Über die Verwendung des nach Erfüllen aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens des Vereins ski alpin regionales Leistungszentrum Hoch-Ybrig entscheidet der Vorstand unabhängig. Er kann das verbleibende Reinvermögen Swiss-Ski übertragen, mit der Auflage dieses treuhänderisch zu verwalten, bis es einem anderen Verein in dieser Region mit ähnlichem Vereinszweck übertragen werden kann. Er kann es aber auch zur freien Verwendung einem oder mehreren anderen Verbänden, Clubs oder sonstigen juristischen Personen übertragen, die den Skisportnachwuchs fördernde Zwecke verfolgen.

³Die Mitgliederversammlung kann mit der Liquidation den Vorstand oder einen hierfür speziell bestimmten Liquidator beauftragen.

VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 19

Statutenrevision

¹Zur Annahme neuer und revidierter Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Gründungsmitglieder und Mitglieder, auf jeden Fall aber immer eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Gründungsmitglieder erforderlich.

²Die Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

Artikel 20

Inkrafttreten

¹Diese Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 28. April 2004 in Kraft gesetzt und durch die Mitgliederversammlungen vom 17. Mai 2010 und 30. Mai 2011 revidiert.

ski alpin regionales Leistungszentrum Hoch-Ybrig

Einsiedeln, 30. Mai 2011

Der Präsident:


Peter Barandun

Der Sekretär:


Klemens Lagler